



Stadtrecht

Benutzungsordnung für die Maria-Hans-Siedlung

Stadtverordneten- beschluss: 28.08.2017	Ausfertigung: 19.09.2017	Veröffentlichung: 21.09.2017	Inkrafttreten: 22.09.2017
--	---	---	--

Aufgrund der §§ 51, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 28.08.2017 folgende Benutzungsordnung für die Maria-Hans-Siedlung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Hanau betreibt die Maria-Hans-Siedlung als öffentliche Einrichtung zum dauerhaften oder vorübergehenden Wohnen.

Innerhalb des Platzes Martin-Luther-King-Straße 46 sind die Standplätze A bis K (Anlage 1) gebildet, welchen in einem zentralen Gebäude der Stadt Hanau (Sanitärgebäude) Nasszellen (Toiletten, Dusch- und Waschgelegenheiten) zugeordnet sind.

§ 2 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Nutzung eines Standplatzes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hanau zulässig. Der Standplatz ist bei der Stadt Hanau zu beantragen.
- (2) Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht - die Zuweisung eines Standplatzes setzt voraus, dass ein geeigneter Standplatz und eine freie Sanitärzelle im Sanitärgebäude zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, den zugewiesenen Standplatz zu tauschen, an Dritte zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen.
- (3) Alle Personen, denen ein Standplatz zugeteilt wird, haben sich melderechtlich mit Hauptwohnsitz in der Maria-Hans-Siedlung anzumelden. Die Anmeldebestätigung ist unaufgefordert vorzulegen.

- (4) Jede Person, der ein Standplatz zugewiesen wird, erkennt die Benutzungsordnung an und erhält ein Exemplar der Benutzungsordnung; der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Versorgung mit Energie

- (1) Die Stadt Hanau stellt die Versorgung mit Strom bis zur individuellen Entnahmestelle und die Versorgung mit Wasser bis zur individuellen frostfreien Entnahmestelle, die dem jeweiligen Standplatz zugewiesen ist, sicher. Für die Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Unterkünfte und deren Anschlüsse an die Entnahmestelle sowie die Versorgungsverteilung im Bereich des Standplatzes sind die Bewohner unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen und der öffentlichen Sicherheit, eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Der Bezug elektrischen Stromes ist durch den jeweiligen Nutzer bei dem örtlichen Grundversorger Stadtwerke Hanau GmbH oder einem anderen Stromanbieter selbst zu beantragen. Die Kosten für den Bezug des elektrischen Stromes werden ihm von dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Benutzung der Maria-Hans-Siedlung werden Gebühren erhoben gemäß Gebührensatzung vom 18.01.1983, geändert am 01.01.2002.
- (2) Müssen Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf einem Standplatz getroffen werden, so ist der jeweilige Nutzer des Standplatzes zum Ersatz der Kosten der Maßnahme der Gefahrenabwehr verpflichtet.
- (3) Die Kosten für Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen in den zugewiesenen Sanitärzellen trägt der Nutzer bis zu einem Betrag in Höhe von 150,00 € jährlich selbst.
- (4) Für vorsätzliche Schäden an dem städtischen Eigentum haftet der Verursacher.

§ 5 Hausrecht

Die Beschäftigten der Stadt Hanau üben das Hausrecht innerhalb der Maria- Hans-Siedlung aus und sind weisungsberechtigt.

§ 6 Allgemeine Nutzerpflichten

- (1) Den Beschäftigten der Stadt Hanau und den von ihnen beauftragten Personen (z.B. Handwerkern) ist nach vorheriger Ankündigung der Zugang zu den Unterkünften und Sanitärzellen zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug ist der Zugang ohne vorherige Ankündigung zu gestatten.
- (2) Alle Nutzer und deren Besucher müssen sich so verhalten, dass Nachbarn/Dritte nicht gestört oder belästigt werden.
- (3) Der Standplatz und die Sanitärzellen sind von den jeweiligen Nutzern stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- (4) Abfall ist getrennt in die hierfür bereitgestellten Müllbehälter an den Standplätzen zu entsorgen.
- (5) Beschädigungen an den gemeinschaftlichen Einrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen außerhalb der zugewiesenen Standplätze nicht abgestellt werden.
- (7) Auf dem gesamten Gelände ist das Waschen von Fahrzeugen nicht erlaubt.
- (8) Die Lagerung von nicht zum Hausrat gehörenden Gegenständen ist untersagt.
- (9) Das Abbrennen von Pyrotechnik, wie z. B. Feuerwerkskörpern, ist verboten.
- (10) Offene Feuerstellen dürfen weder in den Unterkünften, auf den Standplätzen noch auf den Freiflächen innerhalb der Maria-Hans-Siedlung eingerichtet werden.
- (11) Eine Gewerbeausübung ist auf dem Gelände und den einzelnen Standplätzen der Maria-Hans-Siedlung nicht gestattet.

§ 7 Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Nutzer sind für die Beschaffung der Haushaltsenergie selbst verantwortlich.
- (2) Hierfür vorgesehene Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen DIN-Vorschriften entsprechen wie zum Beispiel die verbotene Vorratshaltung von Gasbehältern.
- (3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der Haushaltsenergieversorgung trägt der Nutzer.

§ 8 Tierhaltung

Es ist ausschließlich die Haltung von Kleintieren (z. B. Hunden, Katzen) erlaubt, soweit diese auf dem zugewiesenen Standplatz untergebracht werden können. Die Haltung kann untersagt werden, wenn die Tierhaltung nicht artgerecht ist, das Tier den Nachbarn stört oder belästigt oder in sonstiger Weise eine Gefahr darstellt.

§ 9 Bauliche Anlagen

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen mit oder ohne Baugenehmigungsbedürftigkeit ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung wird das Bauwerk auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 10 Beendigung der Nutzung

- (1) Die Stadt Hanau und deren Beauftragte sind berechtigt, Personen des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Maria-Hans-Siedlung erforderlich ist.
- (2) Der Wegzug von einem Standplatz ist anzuzeigen. Der Standplatz und die Sanitärzelle sind ordnungsgemäß zurückzugeben. Es findet ein gemeinsamer Abnahmetermin statt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn
trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsordnung vorliegen

oder wenn schwerwiegende Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

§ 11 Haftung/Verkehrssicherung

- (1) Jeder Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Standplatzes und der zugewiesenen Sanitärzelle verantwortlich. Die Stadt Hanau haftet nicht für Schäden, die auf die Benutzung des Standplatzes und der Gemeinschaftseinrichtung (Sanitärzellen) zurückzuführen sind, soweit ihr nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu Last fällt.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt Hanau von jeglichen Ansprüchen auch gegenüber Dritten frei.

- (3) Nutzer haften gegenüber der Stadt Hanau für alle Schäden, die von ihnen am Platz und dessen Einrichtungen verursacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Platzordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

